

S1

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Kreisvorstand

Titel: **S1 zu Satzungsänderung zu §8 Kreisvorstand (KrVo)**

Satzungstext

Altfassung:

~~§ 8 Kreisvorstand (KrVo)~~

~~(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher*in und einer Sprecherin, aus der/dem (politischen) Geschäftsführer*in und der/dem Kassierer*in und mindestens vier weiteren Beisitzer*innen. Sprecherin bzw. Sprecherin (politische Geschäftsführerin) und Kassierer*in vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Kreisvorstand). Der Kreisverband strebt einen Vorstand an, in dem möglichst alle Ortsverbände vertreten sind.~~

Neufassung:

§ 8 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einer Sprecherin und einem/einer Sprecher*in, aus der/dem Kassierer*in und weiteren Beisitzer*innen. Sprecherin bzw. Sprecher*in und Kassierer*in vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Kreisvorstand). Der Kreisverband strebt einen Vorstand an, in dem möglichst viele Ortsverbände und auch Mitglieder der Kreistagsfraktion vertreten sind.

Begründung

Die geringe Größe des Kreisverbands macht die Trennung zwischen einer administrativen Geschäftsführung und einer zusätzlichen gewählten politischen Geschäftsführung entbehrlich. In der Praxis wurde die Position der politischen Geschäftsführung in unserem Kreisverband nie besetzt. Daher soll diese explizit aus der Satzung gestrichen werden.

Zudem wird die Möglichkeit einer zweiten Sprecherin für den offenen Platz sowie mit der Anpassung „weitere Beisitzer*innen“ statt „mindestens vier“ und der Formulierung „möglichst viele Ortsverbände“ die Satzung an die gelebte Praxis angepasst und flexibler gestaltet.

Der/die Geschäftsführer*in wird vom Vorstand ernannt. Er/sie unterstützt den geschäftsführenden Kreisvorstandes und hat im Vorstand kein Stimmrecht.